

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom

10.01.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. 2018, S. 230) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

### **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14.05.2014, die zuletzt durch Satzung vom 17.12.2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Test wie etwa TOEFL oder IELTS.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „schriftlich-mündlichen Form“ werden die Wörter „oder in Form einer Portfolioprüfung“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten.“

<sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.“

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.“

- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Zahl „25“ und die Wörter „bis maximal“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 6 und Satz 8 wird jeweils die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt.“

- b) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. <sup>6</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.“

6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.“

7. In § 16 Abs. 2 wird die Modultabelle zum Studienabschnitt „Spezialisierungsbereich“ wie folgt gefasst:

	Gesamtsumme des Studienabschnitts „Pflichtbereich“ LP/SWS				18		9
<b>Spezialisierungsbereich 1</b>	Modulgruppe B: Major Management and Sustainability	Wahlpflichtmodule MG B*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	W	je 5- 10	je 1-2	je 2-6
	<p>In der <b>Modulgruppe B:</b> <b>Major Management and Sustainability</b> müssen 48 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG B eingehalten.</p>						
	Modulgruppe C: Minor Materials Engineering	Wahlpflichtmodule MG C*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder	W	je 5- 10	je 1-2	je 2-6

			kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung				
		<p>In der <b>Modulgruppe C:</b> <b>Minor Materials Engineering</b> müssen 24 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG C eingehalten.</p>					
<b>Spezialisierungsbereich 2</b>	Modulgruppe D: Major Materials Engineering	Wahlpflichtmodule MG D*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	W	je 5-10	je 1-2	je 2-6
	<p>In der <b>Modulgruppe D:</b> <b>Major Materials Engineering</b> müssen 48 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG D eingehalten.</p>						
	Modulgruppe E: Minor Management and Sustainability	Wahlpflichtmodule MG E*	Klausur, Seminararbeit Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	W	je 5-10	je 1-2	je 2-6
	<p>In der <b>Modulgruppe E:</b> <b>Minor Management and Sustainability</b> müssen 24 LP erbracht werden.</p> <p>* Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt; weitere Wahlpflichtmodule können gemäß Satz 4 festgelegt werden. Beim Angebot weiterer Wahlpflichtmodule werden die o.a. Grundsätze zu den Wahlpflichtmodulen MG E eingehalten.</p>						
	Modulgruppe F: Masterarbeit und -seminar	Masterarbeit	Masterarbeit	P	24	1	
		Masterarbeits-Seminar	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	P	6	1	3
	Gesamtsumme des Studienabschnitts „Spezialisierungsbereich“ LP/SWS					102	62

8. Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesender Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg wird wie folgt gefasst:

## Anlage 1

### zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesender Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

---

#### Modulübersicht

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, Pr: Praktikum, S: Seminar, LP: Leistungspunkte,  
P: Pflichtmodul, W: Wahlpflichtmodul)

#### 1. Module in der Modulgruppe A: Resource Efficiency and Strategy (alle Module sind benotete Module)

Module	Modulsig- natur	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfung- en im Modul	SWS
Commodity Risk Management	MRM-0021	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Nachhaltiges Management	MRM-0053	Klausur	W	6	1	2V + 1Ü
Resource Efficiency and Strategy	MRM-0065	Klausur	W	6	1	2V
Nachhaltige Chemie der Materialien und Ressourcen – Reaktionen und Kreisläufe	MRM-0087	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü

#### 2. Module in der Modulgruppe B: Major Management and Sustainability (alle Module sind benotete Module)

Module	Modulsig- natur	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfung- en im Modul	SWS
Seminar in Management and Sustainability I	MRM-0059	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Management and Sustainability II	MRM-0060	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Financial Engineering and Structured Finance	WIW-5026	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Supply Chain Management I	WIW-5072	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Performance Analysis of Stochastic Systems	WIW-5096	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Umweltökonomik	WIW-5161	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Business Economics	WIW-5222	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü

Decision Optimization	WIW-5223	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Management: Globale Nachhaltigkeit	WIW-5225	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Revenue Management	WIW-5227	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü

3. Module in der Modulgruppe C: Minor Materials Engineering  
(alle Module sind benotete Module)

Module	Modulsignatur	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Digitale Fabrik	INF-0238	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü
Intelligent vernetzte Produktion	INF-0252	schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	2V + 2Ü
Faserverbundkunststoffe – Produktion und Anwendung	MRM-0025	Klausur, Schriftliche oder mündliche Prüfung	W	6	1	2V
Integrierte Produktentwicklung	MRM-0085	Klausur, Gruppenvortrag und schriftliche Projektarbeit	W	8	1	2V
Fiber Reinforced Composites: Processing and Materials Properties	PHM-0163	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü

4. Module in der Modulgruppe D: Major Materials Engineering  
(alle Module sind benotete Module)

Module	Modulsignatur	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Digitale Fabrik	INF-0238	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü
Intelligent vernetzte Produktion	INF-0252	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Faserverbundkunststoffe – Produktion und Anwendung	MRM-0025	Klausur	W	6	1	2V
Seminar in Materials Engineering I	MRM-0061	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	2S
Seminar in Materials Engineering II	MRM-0062	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	2S
Integrierte Produktentwicklung	MRM-0085	Klausur, Gruppenvortrag und schriftliche Projektarbeit	W	8	1	2V
Fiber Reinforced Composites: Processing and Materials Properties	PHM-0163	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü

Modern Metallic Materials	PHM-0168	Klausur	W	6	1	4V
Surfaces and Interfac II: Joining processes	PHM-0196	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Analog Electronics for Physicists and Materials Scientists	PHM-0225	Mündliche Prüfung	W	6	1	4V
Digital Electronics for Physicists and Materials Scientists	PHM-0226	Mündliche Prüfung	W	6	1	4 V+Ü

5. Module in der Modulgruppe E: Minor Management and Sustainability  
(alle Module sind benotete Module)

Module	Modulsignatur	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Supply Chain Management I	WIW-5072	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Performance Analysis of Stochastic Systems	WIW-5096	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Umweltökonomik	WIW-5161	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Business Economics	WIW-5222	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Decision Optimization	WIW-5223	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü

6. Module in der Modulgruppe F: Masterarbeit  
(alle Module sind benotete Module)

Module	Modulsignatur	Mögliche (alternative) Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl der Prüfungen im Modul	SWS
Masterarbeits-Seminar	MRM-0023	Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	P	6	1	3S
Masterarbeit	MRM-0111	Masterarbeit	P	24	1	

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.12.2018 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 10.01.2019, Az. M-420-6.

Augsburg, den 10.01.2019  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10.01.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.01.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.01.2019.



## **Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten**

zur

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10.01.2019 (Nr. M-420-6-1-003)

In § 1 Nr. 6 wird der fehlerhafte Paragraphenverweis „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.

Augsburg, den 10.01.2019  
i.V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel  
[Vizepräsident]